

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 15. Miechów, am 1. November 1915.

1.

Amtstage.

1. **Miechów** am 8. November für die Gemeinden Miechów, Racławice, Rzerzuśnia, Tczyca, Zagórze.

2. **Nieszków** am 12. November für die Gemeinde Nieszków.

3. **Wielki Książ** am 18. November für die Gemeinden Wielki Książ und Kozłów.

4. **Słomniki** am 24. November für die Gemeinden Iwanowice, Kacice, Łętkowice, Luborzyca, Michałowice, Niedźwiedź, Słomniki.

5. **Proszowice** am 30. November für die Gemeinden Gruszów, Igołomia, Klimontów, Koniusza, Kowala, Pałecznica, Proszowice, Wawrzeńczyce, Wierzbno.

Die Amtstage beginnen um 10 Uhr vormittags.

Zu diesen Amtstagen haben die Gemeindevorsteher mit den Gemeindeschreibern und die Soltyse zu erscheinen, dann die betreffenden Gendarmeriepostenkommandanten.

Jedem Anderen steht es frei an den Amtstagen teilzunehmen.

2.

Verlegung des Amtssitzes.

Die k. u. k. Forst- und Güter Direktion hat ihren Amtssitz mit dem 25. Oktober l. J. nach Lublin verlegt.

3.

Notariatsämter.

Gemäss Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für das österr.-ung. Okkupationsgebiet in Polen vom 22. Oktober 1915 Nr. 2201 werden die Notariatsämter in Miechów und in Proszowice eröffnet.

Zum Notar in Proszowice wurde der bisherige Notar, Kasimir Poradowski, zum Substitute des Notars Tomasz Baraniecki in Miechów, sein Stellvertreter Franz Przedpełski bestellt.

Die Genannten werden aufgefordert, die Funktionen ihres Amtes sofort wieder aufzunehmen.

4.

Postämter.

In Słomniki und Proszowice werden am 1. November l. J. k. u. k. Etappenpostämter II. Klasse eröffnet.

5.

Freiwiliger Eintritt von Angehörigen Kongresspolens in die österr.-ung. bewaffnete Macht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 auf Grund des § 19, Punkt 7 des Wehrgesetzes die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsan-

gehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1915 allergnädigst zu verfügen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten im einzelnen Falle von der Zustimmung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs abhängig zu machen ist.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Verfügung wird im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen erfolgen:

I.

Die Bewerber haben sich persönlich beim k. u. k. Kreiskommando ihres Aufenthaltsortes zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität, sowie nach Möglichkeit über ihre moralische Eignung zum Militärdienste und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen.

II.

Das Aufnahmsgesuch wird protokolliert.

Die geistige und körperliche Eignung wird beim k. u. k. Kreiskommando selbst vom Amtsarzte untersucht. Der Befund wird in das Protokoll eingetragen und mit »geeignet« oder »nicht geeignet« qualifiziert.

III.

Das Aufnahmsgesuch wird abgewiesen, wenn der Bewerber:

1) das 17 Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

2) minderjährig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt, oder

3) infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte ist, oder

4) bei der ärztlichen Untersuchung (Punkt II) geistig oder körperlich nicht geignet befunden wurde

IV.

Wenn ein Abweisungsgrund (Punkt III) nicht vorliegt, werden die Bewerber am Sitze des k. u. k. Kreiskommandos in Unterstand und Verpflegung genommen, mit anderen tauglich erklärten Bewerbern gemeinsam untergebracht und zu Arbeiten verwendet, die dem Bildungsgrade und den Fähigkeiten des Einzelnen entsprechen.

V.

Gleichzeitig mit der provisorischen Unterbringung (Punkt IV) werden — soweit durch die vom Bewerber beigebrachten Ausweise seine moralische Eignung zum Militärdienste und seine politische Verlässlichkeit nicht zureichend dargetan ist — die notwendigen Erhebungen hierüber eingeleitet.

VI.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit des Bewerbers nach dem Ergebnisse der Erhebungen nicht dargetan ist, wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VII.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit dargetan ist, hat das k. u. k. Kreiskommando im kürzesten Wege — telegraphisch oder telephonisch — die Zustimmung des Militärgouverneurs zur Aufnahme in die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuholen.

Wird die Zustimmung verweigert, so wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VIII.

Wird die Zustimmung des Militärgeneralgouverneurs erteilt, so stellt das k. u. k. Kreiskommando dem Bewerber die Eintrittsbewilligung aus.

IX.

Sobald bei einem Kreiskommando wenigstens 25 mit der Eintrittsbewilligung beteilte Bewerber nach Punkt IV untergebracht sind, längstens aber sechs Wochen nach der Unterbringung, werden die Bewerber vom k. u. k. Kreiskommando unentgeltlich an den Sitz der zuständigen Ergänzungsbehörden befördert.

Zuständige Ergänzungsbehörde ist:

1) Für die Kreise Piotrków, Noworadomsk, Opoczno, die Expositur des Ergänzungsbezirkskommandos Krakau in Piotrków.

2) Für die Kreise Końsk, Radom, Kozienice, Iłża, Włoszczowa, Jędrzejów, Kielce, Pińczów, Busk, Sandomierz und Opatów die Expositur des Ergänzungsbezirkskommandos Krakau in Kielce.

3) Für die Kreise Dąbrowa, Olkusz, Miechów das Ergänzungsbezirkskommando Krakau.

4) Für die Kreise rechts der Weichsel das Ergänzungsbezirkskommando Przemyśl.

X.

Das k. u. k. Kreiskommando kann einzelne Bewerber von der Unterbringung im Sinne des Punktes IV befreien und sie zur selbständigen Meldung beim zuständigen Ergänzungskommando ermächtigen.

XI.

Die Abweisung des Aufnahmsgesuches im Sinne der Punkte III, VI oder VII ist endgiltig; ein schriftlicher Bescheid hierüber wird nicht ausgestellt.

6.

Festsetzung der Kriegsgebiete.

Zufolge des Militärgeneralgouvernement-Erlasses vom 15. Oktober 1915 Nr. 883 wird zur Kenntnis gebracht, dass innerhalb der okkupierten russischen Gebiete die Grenzen zwischen dem »engeren« und dem »weiteren« Kriegsgebiete nunmehr folgendermassen festgesetzt werden:

In das »engere Kriegsgebiet« fallen alle Kreise östlich der Ostgrenze der Kreise Biłgoraj, Zamość, Krasnostaw, Lublin und Lubartów; in das »weitere Kriegsgebiet« alle übrigen in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete, somit der ganze derzeitige Bereich des Militärgeneralgouvernements.

Die in jenen Kreisen die bisher in das engere Kriegsgebiet fielen, erlassenen besonderen Verfügungen, treten hiemit ausser Kraft. Für die Ausweisleistung gilt ausschliesslich die Veordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 35. V. Bl.

7.

Postanweisungsverkehr im Okkupationsgebiet.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915, V. Bl. Nr. 8., über den Post- und Telegraphendienst § 4., Punkt 7 und § 5., Punkt 7. wird bestimmt:

§ 1.

Die Überweisung von Geldbeträgen mittels Postanweisung ist zulässig:

a) innerhalb des Okkupationsgebietes;

b) nach und aus Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina.

Im Okkupationsgebiet sind alle Etappenpostämter I. Klasse und die mit besonderer Verfügung bestimmten Etappenpostämter II. Klasse mit der Annahme und Abgabe von Postanweisungen betraut.

Die Versendung von Postanweisungen an die Feldpostämter und die Etappenpostämter mit Nummernbezeichnung ist unzulässig.

§ 2.

Der Höchstbetrag einer Postanweisung beträgt 1000 Kronen.

Die Postanweisungen müssen auf Kronenwährung lauten.

Zur Ausstellung der Postanweisungen sind ausschliesslich die amtlichen Formulare zu benützen, deren Preis 3 Heller beträgt.

Die Postanweisungen können in deutscher oder polnischer Sprache, im Verkehr mit Ungarn auch in ungarischer Sprache ausgestellt werden.

§ 3.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 h. für je 50 K. und ist durch Aufkleben von Briefmarken auf dem rechtsseitigen Abschnitte der Vorderseite des Blankettes zu entrichten.

§ 4.

Die k. u. k., k. k. und kgl. ung. amtlichen Stellen sind im Verkehr untereinander von der Entrichtung der Postanweisungsgebühren befreit. Der Portofreiheitsvormerk »Dienstsache« und der Abdruck des Amtsstempels ist auf dem rechtsseitigen Abschnitte der Vorderseite des Blankettes anzubringen.

§ 5.

Das Verlangen nach telegraphischer Übermittlung, Bestellung durch Eilboten oder Ausstellung einer Auszahlungsbestätigung ist unzulässig.

§ 6.

Eine Zustellung des mittels Postanweisung angewiesenen Geldbetrages findet nicht statt.

An Orten, in welchen die Zustellung bescheinigter Sendungen eingeführt ist, werden die Postanweisungen zugestellt. Der Geldbetrag wird beim Postamt gegen Rückstellung der vom Empfangsberechtigten unterfertigten Postanweisung an den Überbringer ausgezahlt.

Die Post ist nicht verpflichtet, die Legitimation des Überbringers und die Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten auf der Postanweisung zu überprüfen.

An anderen Orten werden die eingelangten Postanweisungen avisiert.

Gebühr für die Zustellung oder Avisierung einer Postanweisung beträgt 4 h.

§ 7.

Die Frist zur Behebung einer avisierten oder zur Abholung vorliegenden Postanweisung beträgt sieben Tage und zwar:

a) nach dem Eintreffen der Postanweisung, wenn sich der Empfanger die Abholung vorbehalten hat;

b) nach der Zustellung der Postanweisung oder des Avisos.

Der Tag des Eintreffens und der Zustellung wird in die Behebungsfrist nicht eingerechnet, ebenso bleiben die Sonn- und allgemeinen Feiertage ausser Betracht.

§ 8.

Die Post haftet dem Absender gegenüber einer Postanweisung für den eingezahlten Betrag bis zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Hievon gelten folgende Ausnahmen:

a) Bei postlagernd adressierten Postanweisungen erlischt die Haftpflicht durch Auszahlung an eine Person, die nachgewiesen hat, dass ihr Name und Stand mit den Adressenangaben der Anweisung übereinstimmen;

b) Wird eine Postanweisung zugestellt, so haftet die Post nicht für die Prüfung der Legitimation des Überbringers und der Echheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten (§ 6., Absatz 3.).

§ 9.

Die Frist für die Reklamation wegen Auszahlung einer Postanweisung an einen Unberechtigten beträgt sechs Monate nach dem Tage der Aufgabe. Mit Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Anspruch auf Entschädigung für Fehlauszahlungen.

Nach Ablauf von drei Jahren von dem, auf die Einzahlung folgenden Tag angerechnet, verfallen nicht reklamierte Postanweisungsbeträge zu Gunsten der Postanstalt.

§ 10.

Die sonstigen Bestimmungen sind in der Dienstvorschrift für den Postanweisungsdienst im Okkupationsgebiet enthalten.

§ 11.

Der Postanweisungsdienst wurde am 11 Oktober 1915 aufgenommen.

8.

Auszahlung von Requisitionen.

Requisitionsscheine und Bescheinigungen, bei denen eine Fälschung ausgeschlossen ist, werden bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów eingelöst:

1. Wenn sie auf Beträge bis 500 K. lauten.

Das Geld kann nur die im Scheine bezeichnete Person selbst beheben. Identitätskarte ist mitzubringen.

2. Beträge über 500 K. wenn durch die Nichteinlösung die wirtschaftliche Lage des Beistellers oder seiner Familie gefährdet wird. In diesem Falle ist das schriftliche und eingehend begründete Gesuch dem k. u. k. Kreiskommando Miechów einzusenden.

3. Requisitionen, welche

a) überhaupt nicht,

b) mangelhaft,

c) nach Ansicht des Beistellers zu gering bewertet wurden — werden derzeit nicht ausgezahlt.

Gesuche um Auszahlung solcher Requisitionen an das k. u. k. Kreiskommando einzusenden, ist vollkommen zwecklos, da selben nicht entsprochen werden kann.

Diese Ansprüche werden durch Kommissionen festgesetzt und sind derlei schriftliche Gesuche dem zuständigen Gemeindeamte zu übergeben — welches dieselben sammelt und dann dem k. u. k. Kreiskommando vorlegt.

Gesuche denen bereits keine Folge gegeben wurde werden nicht mehr in Amtshandlung genommen.

9.

Kassastunden.

Mit dem Erlasse des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 13. Oktober 1915 Nr. 1039 wurden die Kassastunden für den ganzen Gouvernementbereich wie folgt festgesetzt:

An Wochentagen von 9—12 Uhr vormittags und von 3—5 Uhr nachmittags;

an Sonn- und Feiertagen von 9 12 Uhr vormittags.

10.

Scheckverkehr der Postsparkasse.

Das Postsparkassenamt in Wien hat aus mehreren ihm zugekommenen Mitteilungen entnommen, dass sich mit Entwicklung der geschäftlichen Beziehungen zwischen Österreich und dem Okkupationsgebiete in der hiesigen Geschäftswelt ein lebhaftes Interesse an dem Scheckverkehr der Postsparkasse kundgibt.

Mit Rücksicht darauf hat das genannte Amt einige Exemplare der betreffenden Geschäftsbestimmungen übersendet, welche beim Kreiskommando, beim Etappenpost- und Telegraphenamte und beim Magistrate in Miechów in Einsicht genommen werden können.

11.

Warenverkauf im Umherziehen.

Jeder Warenverkauf im Umherziehen wird bis auf weiteres verboten.

Eine Ausnahme bildet nur der Warenverkauf während der Markttage; die dieses Gewerbe ausübenden Handelsleute müssen aber mit einer vom k. u. k. Kreiskommando auszustellenden Gewerbelizenz ausgerüstet sein.

12.

Kohlenverkauf.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat die Generalvertretung für die okkupierten Gebietsteile Polens des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa ab 19. Oktober 1915 der Firma Ladislaus Graf Mycielski und der Gesellschaft für bergmännische Unternehmungen »Tepege« Ges. m. b. H. in Krakau übertragen.

Diese Firma hat in Dąbrowa, Traktowa Nr. 12. ein Kohlenverkaufsbureau errichtet, dessen Brief- und Telegrammadresse »Tepege Dąbrowa in Polen« lautet

Alle Bestellungen ab 19. Oktober aus dem Kreise soweit sie Lieferungen an Private, Fabriken, Gutsbesitzer, Kohlenhändler etc. betreffen, sind für die Folge nicht mehr an das k. u. k. Militärbergamt, sondern ausnahmslos direkt an die obige Firma zu richten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift würde Verzögerungen in der Erledigung der betreffenden Aufträge zur Folge haben, da dieselben vom k. u. k. Militärbergamte an die neue Generalvertretung abgetreten werden müssten.

An das Militärbergamt dürfen von jetzt an ausschliesslich nur jene Aufträge direkt eingesendet werden, welche für den gebührenmässigen Eigenverbrauch des k. u. k. Kreiskommandos bestimmt sind.

Als bevollmächtigter Geschäftsführer der erwähnten Firma wurde Herr Stanislaus Zajączkowski designiert.

13.

Bezug von Arzneimitteln.

Mit Rücksicht auf die Tätigkeit der Auskunftsstellen und die gebesserten Verkehrsverhältnisse haben die Apotheker und Drogisten ihren Bedarf an Arzneimitteln bei Lieferanten nach ihrer Wahl zu decken und sich für ihre Bezüge aus der Monarchie Ausfuhrsbewilligungen im Wege der Auskunftsstellen zu beschaffen.

14.

Warenausfuhr.

Die von den Kaiserlich deutschen Behörden ausgestellten Erlaubnisscheine gewähren in keinem Falle eine Befugnis zur Warenausfuhr aus dem österr.-ung. Okkupationsgebiete.

15.

Höchstpreise.

Für Zucker und Petroleum werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Zucker

für Charznica Ort und Umgebung pr. kg. K. 1·20 d. i. pr. russ. Pfd. 49 hl.,
für Miechów Ort und Umgebung pr. kg. K. 1·22 d. i. pr. russ. Pfd. 50 hl.,
für Proszowice Ort und Umgebung pr. kg. K. 1.24 d. i. pr. russ. Pfd. 51 hl.,
für Brzesko Nowe Ort und Umgebung pr. kg. K. 1·24 d. i. pr. russ. Pfd. 51 hl.,
für Książ Wielki Ort und Umgebung pr. kg. K. 1·24 d. i. pr. russ. Pfd. 51 hl.,
für Słomniki Ort und Umgebung pr. kg. K. 1·24 d. i. pr. russ. Pfd. 51 hl.

Petroleum

für Charznica Ort und Umgebung pr. kg. 88 hl. d. i. pr. Liter (Quart) 74 hl..
für Miechów Ort und Umgebung pr. kg. 90 hl. d. i. pr. Liter (Quart) 76 hl.,
für Proszowice Ort und Umgebung pr. kg. 92 hl. d. i. pr. Liter (Quart) 78 hl.,
für Brzesko Nowe Ort und Umgebung pr. kg. 92 hl. d. i. pr. Liter (Quart) 78 hl.,
für Książ Wielki Ort und Umgebung pr. kg. 92 hl. d. i. pr. Liter (Quart) 78 hl.,
für Słomniki Ort und Umgebung pr. kg. 92 hl. d. i. pr. Liter (Quart) 78 hl.

16.

Lieferung von Getreide zu den Preisen der I. Stufe.

Diejenigen Produzenten, welche Inhaber von Lieferungsverträgen sind, müssen bei jeder Lieferung an die k. u. k. Magazine ihren Vertrag bei dem betreffenden Magazin vorweisen; das Magazin wird dann die Bescheinigung nach den Preisen der I. Stufe vor-

nehmen und das gelieferte Quantum auf dem Vertrag abschreiben.

17.

Wild- Schon- und Abschusszeiten.

Die im Amtsblatte vom 15. August 1915 Nr. 10 verlautbarten Schonzeiten für das Wild wurden bis zur Einführung neuer, in Vorbereitung stehender Jagdvorschriften in folgender Weise geändert:

Elch vom 1/1—1/9, Edel und Damhirsch vom 1/1—1/8, Rehbock vom 1/1—31/12, Hase vom 1 2—1/10, Haselhuhn vom 1/1—1/9, Auerhahn und Birkhahn vom 1/1—15/3 und 15/5—31/12, Rebhuhn vom 1/1—15/8, Fasan vom 1/1—15/8, Wachtel und Wildtaube vom 1/1—1/8 und 1/11—31/12, Trappe vom 15/2—15/8, Sumpfvögel vom 15/4—1/7, Wasservögel vom 15/4—1/7, Weibliches Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auerhennen, Birkhennen und Singvögel vom 1/1—31/12.

Die Jagd in den Staats- und städtischen Wäldern wird bis zur Regelung dieser Angelegenheit verboten.

18.

Einsammeln von Bucheln und Eicheln.

In der jetzigen Kriegszeit macht sich der Mangel an Futtermitteln, die unter normalen Verhältnissen die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt hat, fühlbar.

Den teilweisen Ersatz können jedoch einige Waldfrüchte insbesondere Bucheln und Eicheln leisten.

Mit dem Einsammeln dieser Waldfrüchte könnte sich die ärmere Landbevölkerung insbesondere Frauen und Kinder beschäftigen und hiebei ansehnlichen Gewinn erzielen.

Da die Futtermittelzentrale in Wien I. Trattnerhof 1 nur volle Wagenladungen übernimmt, wird die Bildung von Sammelstellen empfohlen, die von Gemeinden, Korporationen, Guts- und Forstverwaltungen, Schulen, Pfarrern oder Privatpersonen geleitet werden können. Diese Sammelstellen hätten die Aufgabe die Bevölkerungskreise zum Einsammeln der Waldfrüchte anzuregen, die gelieferten Früchte bar zu bezahlen, sowie die Trocknung, Verladung und den Versand zu besorgen.

Die Früchte müssen reif, gesund, frei von Erde und Blättern von der Sammelstelle übernommen werden.

Die Sammelstelle hat sie auf Böden und Speichern in dünnen Schichten, die häufig umzuschaufeln sind, kühl und luftig bis zum Abtransporte aufzubewahren.

Die Trockung kann in einfacher Weise am Herd, Ofen oder Backofen durchgeführt werden.

Die Futtermittelzentrale zahlt folgende Preise per 100 kg. ab Verladestation:

Bucheln	getrocknet	40 K.	gedörrt	50 K.
Eicheln	»	20 »	»	32 »

Die näheren Daten über den Versand, Kaufbedingungen u. s. w. erteilt das hiesige k. u. k. Kreiskommando (Kreisforstamt).

19.

Verordnungsblatt des k. u. k. Militärgeneralgouvernements.

Am 9. Oktober l. J. erschien das Verordnungsblatt des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen Nr. 1 mit nachstehendem Inhalt:

1) Feststellung der Grenzen für die Kreise in den gewesenen Gouvernements Lublin und Cholm. — 2) Betriebseröffnung im Bereiche der k. u. k. Heeresbahn. — 3) Betriebsübernahme auf den Strecken Kielce-Częstochowa und Skarzysko-Tomaszów. — 4) Eröffnung der Etappenpost- und Telegraphenämter Busk in Polen, Pińczów und Dzialoszyce für den Privatpostverkehr. — 5) Passvidierung. — 6) Anfragen über Kriegsgefangene.

Pränumerationsgebühr für Privatpersonen beträgt 2 K. für eine Serie von 10 Nummern und ist beim k. u. k. Kreiskommando in Miechów zu erlegen.

20.

Entlohnung der Gemeindegerichtsschreiber.

Das k. u. k. Etappenoberkommando hat mit Erlass vom 15. September Op. Nr. 82488 die monatliche Entlohnung der bei den Gemeindegerichten angestellten Schreiber (Sekretäre) von 84 auf 100 K. erhöht. Die Erhöhung gilt vom 1. Oktober an und ist der Überschuss nachzuzahlen. Diese Lohnerhöhung gilt nicht für Hilfsschreiber die allenfals neben dem Sekretär in Verwendung sind.

21.

Emaillierte Geschirre.

Die Firma Westen in Olkusz hat grosse gestanzte bis zu 80 cm. Durchmesser verzinkte und geschliffene emaillierte Kessel und Geschirre. Die Kessel kön-

nen als Ersatz für Kupferkessel verwendet werden. Geschirre und Kessel sind in grossen Quanten lagernd.

Reflektanten haben sich an die Firma Westen in Olkusz zu wenden.

22.

Geldfund.

Im Garten beim Miechower Bahnhofe wurde am 12. September ein Geldbetrag von 50 K. gefunden.

Dieser Betrag befindet sich beim Kreiskommando in Miechów in Verwahrung und wird nach Abzug des Finderlohnes von 5 K. dem Eigentümer zurückerstattet werden.

Der Eigentümer wird aufgefordert seine Eigentumsrechte beim k. u. k. Kreiskommando Miechów nachzuweisen.

23.

Versteigerung.

Auf Grund des Beschlusses vom 16 Oktober 1915 $\frac{\text{A. } 2/15}{6}$, mit welchem die öffentliche Versteigerung der Verlassenschaftsgegenstände des Sigmund Wyszkowski angeordnet wurde, wird der Versteigerungstermin auf den 15. und 16. November 1915 anberaumt.

Die Versteigerung wird in der Wohnung des Sigmund Wyszkowski in Miechów Ringplatz Nr. 2 von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends stattfinden.

Den Kauflustigen steht das Recht zu in den Verlassenschaftsinventar, welcher in der Kanzleiabteilung des hies. k. u. k. Kreisgerichtes erliegt, Einsicht zu nehmen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.

